

Aktenzeichen: 3 AZR 666/78

LAG Schleswig-Holstein - Urteil des BAG vom 21. Juli 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

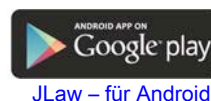
Gesetz: HGB § 74 Abs. 2, § 75 d; 2. Krankenversicherungs-
änderungsgesetz (KVAG) vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I,
1970) Art. I Nr. 24; RVO § 405; AnVNG § 1; ArbGG 1953
§ 2 Abs. 1 Nr. 2

Leitsatz: Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestkarenzentschädi-
gung bei vertraglichen Wettbewerbsverboten (§ 74 Abs.
HGB) richtet sich nach den letzten vertragsmäßigen Be-
zügen des Arbeitnehmers. Dazu gehören nicht der Kranke
versicherungszuschuß nach § 405 RVO und die freiwillig
vom Arbeitgeber ausgezahlten Beiträge zu einer er-
setzenden Lebensversicherung (§ 1 AnVNG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 666/78

5 Sa 105/78 Schleswig-Holstein

Verkündet
am 21. Juli 1981

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Gnade für Recht erkannt:

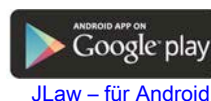
1. Auf die Revisionen des Klägers und der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 2. Juni 1978 - 5 Sa 105/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von März 1967 bis zum 30. Juni 1977 bei Beklagten als Angestellter beschäftigt. Er war zuletzt Leiter ihrer Niederlassung in H . Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wurde er von der gesetzlichen Angestelltenversicherung befreit. In einem Schriftwechsel vom September 1968 haben die Parteien vereinbart, daß ein Betrag in Höhe der Arbeitgeberanteile zur Angestelltenversicherung an den Kläger ausbezahlt und von diesem für eine befreiende Lebensversicherung verwandt werden kann. Im November 1969 haben die Parteien ein Wettbewerbsverbot vereinbart. Die Beklagte hat dem Kläger für die Einhaltung des auf sechs Monate befristeten Verbotes eine monatliche "Entschädigung in Höhe des zuletzt bezogenen Gehaltes" zugesagt. Durch gerichtlichen Vergleich vom 20. April 1977 wurde die Dauer des Wettbewerbsverbotes bis zum 31. Dezember 1977 befristet.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die Beklagte verpflichtet sei, bei der Berechnung der Karenzentschädigung auch die Beiträge zur befreienden Lebensversicherung in Höhe von monatlich 306,-- DM sowie den Krankenversicherungszuschuß von monatlich 147,90 DM zu berücksichtigen. Mit der Klage verlangt er die Beträge für die Dauer des Wettbewerbsverbots.

Der Kläger hat beantragt,

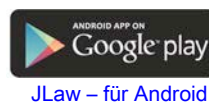
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.723,40 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beiträge zur gesetzlichen Angestelltenversicherung und zur Krankenversicherung seien nicht aufgrund Vertrages, sondern aufgrund gesetzlicher Vorschriften gezahlt worden. Ihr dürften keine Nachteile daraus erwachsen, daß sie freiwillig die Arbeitgeberanteile ausgezahlt habe, damit sie zu einer befreienden Lebensversicherung verwandt werden könnten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht wegen der Beiträge zur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Angestelltenversicherung der Klage entsprochen und im übrigen die Berufung zurückgewiesen. Beide Parteien haben Revisionen eingelegt. Der Kläger verfolgt seinen Zahlungsanspruch in voller Höhe weiter, während die Beklagte die vollständige Klageabweisung anstrebt.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat keine hinreichenden Feststellungen getroffen. Ob bei der Berechnung der dem Kläger zustehenden Karenzentschädigung auch der Krankenversicherungszuschuß der Beklagten und deren Beitrag zur befreienden Lebensversicherung zu berücksichtigen sind, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen.

I. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß wegen der vom Kläger begehrten Karenzentschädigung der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen zulässig ist. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG vom 3. September 1953 (BGBl. I, 1267) sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und seinen Nachwirkungen. Der Anspruch auf einen Krankenversicherungszuschuß mag vor den Sozialgerichten geltend gemacht werden müssen (GmS OGB AP Nr. 3 zu § 405 RVO). Streitgegenstand des vorliegenden Prozesses ist jedoch eine bürgerlich rechtliche Forderung auf Karenzentschädigung und deren Berechnung. Der Kläger hat nicht geltend gemacht, daß während der Karenzzeit eine sozialrechtliche Verpflichtung der Beklagten bestünde. Er will nur erreichen, daß bestimmte freiwillige Leistungen der Beklagten bei der Berechnung seiner Karenzentschädigung berücksichtigt werden.

II.1. Das Landesarbeitsgericht hat entscheidend darauf abgestellt, ob der Krankenversicherungszuschuß und der Beitrag zur befreienden Lebensversicherung im vorliegenden Fall zu den vertragsmäßigen Bezügen gehören, die nach § 74 Abs. 2 HGB bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

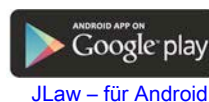


der Berechnung der Mindestkarenzentschädigung berücksichtigt werden müssen. Diese Frage hat es für die Beiträge zur befreienden Lebensversicherung bejaht, hingegen für den Krankenversicherungszuschuß verneint. Maßgebend ist nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts nur, ob eine gesetzliche Zahlungspflicht bestand oder nicht. Für den Krankenversicherungszuschuß sei das der Fall, während es sich bei dem Beitrag zur befreienden Lebensversicherung um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers gehandelt habe, die damit ein Teil der Arbeitsvergütung geworden sei.

Dieser Begründung kann der Senat nicht folgen. Sie faßt den Begriff der vertragsmäßigen Bezüge im Sinne des § 74 Abs. 2 HGB zu weit und würdigt die Besonderheiten des vorliegenden Falles nicht ausreichend.

2. Was den Krankenversicherungszuschuß anbelangt, so hat das Landesarbeitsgericht übersehen, daß eine entsprechende Verpflichtung erst durch das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz (KVÄG) vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I, 1770) mit Wirkung vom 1. Januar 1971 eingeführt worden ist. Hingegen hat die Beklagte bereits seit 1968 freiwillig einen Krankenversicherungszuschuß gezahlt. Die Revision des Klägers weist mit Recht darauf hin, daß dieser Umstand nicht außer Betracht bleiben darf, wenn die Freiwilligkeit der Leistung maßgebend sein soll. Wenn nämlich der Krankenversicherungszuschuß zur Zeit der Vereinbarung der umstrittenen Wettbewerbsklausel zu den vertragsmäßigen Leistungen im Sinne des § 74 Abs. 2 HGB gehört hätte, könnte die Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Lage nicht allein genügen, um den vertraglich festgelegten Anspruch auf Karenzentschädigung zu kürzen.

3. Andererseits ist aber auch die Rüge der Beklagten begründet, die sich zwar unmittelbar nur auf die Beiträge zur befreienden Lebensversicherung bezieht, die aber bei der Beurteilung eines freiwilligen Krankenversicherungszuschusses ebenso beachtlich erscheint: Daß eine Leistung des Arbeitgebers freiwillig gewährt wird, besagt noch nicht,



- 5 -

daß sie zu den "vertragsmäßigen Leistungen" im Sinne des § 74 Abs. 2 HGB gerechnet werden muß. Dazu gehören nach der Rechtsprechung des Senats diejenigen Arbeitgeberleistungen, die aufgrund des Arbeitsvertrages als Vergütung für die geleistete Arbeit gezahlt werden (BAG 25, 385 [389] = AP Nr. 34 zu § 74 HGB [zu I 3 a der Gründe]). Gratifikationen sind zwar regelmäßig einzubeziehen, aber nicht für alle freiwilligen Sonderzuwendungen gilt ausnahmslos das gleiche (BAG 25, 385 [390] = AP Nr. 34 zu § 74 HGB [zu I 3 b der Gründe]). Freiwillige Beiträge zur befreienden Lebensversicherung und freiwillige Krankenversicherungszuschüsse müssen nach ihrer Zweckbestimmung von der Vergütung für die geleistete Arbeit unterschieden werden.

Der Arbeitgeber erbringt Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung (§§ 380 ff., 1382 ff. RVO; § 118 AVG) nicht als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung, sondern als Beitrag zur sozialen Sicherung des Arbeitnehmers. Für Angestellte, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, die sich aber gegen das wirtschaftliche Risiko der Krankheit in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung geschützt haben, hat das Zweite Krankenversicherungs-Änderungsgesetz den Krankenversicherungszuschuß eingeführt (§ 405 RVO), den die Beklagte im vorliegenden Fall schon vorher freiwillig gewährt hatte. Der nicht versicherungspflichtige Angestellte soll danach an die beitragsrechtliche Stellung des Arbeiters **angeglichen werden** (BT-Drucksache VI/1130 S. 4). Demgemäß hat auch der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes den Anspruch auf den gesetzlichen Krankenversicherungszuschuß nicht als einen solchen aus dem Arbeitsverhältnis aufgefaßt (GMSOGB AP Nr. 3 zu § 405 RVO [Bl. 1 R, 2 der Gründe]). Für die Zweckbestimmung macht es aber keinen Unterschied, ob ein Arbeitgeber einen Krankenversicherungszuschuß aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zahlt oder bereits vor Einführung des gesetzlichen Krankenversicherungszuschusses eine entsprechende Verpflichtung freiwillig übernommen hat. In beiden Fällen handelt es sich um

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

einen Beitrag des Arbeitgebers zur sozialen Sicherung des Arbeitnehmers. Für die Zuschüsse zur befreienden Lebensversicherung gilt das gleiche.

Die Rechtsordnung hat den Arbeitnehmer während der Dauer eines Wettbewerbsverbotes sozialversicherungsrechtlich nicht abgesichert. Bei der Berechnung der gesetzlichen Karenzentschädigung bleiben Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung unberücksichtigt, da sie nicht zu den vertragsmäßigen Leistungen gehören. Ebensowenig besteht während der Dauer des Wettbewerbsverbots eine Versicherungspflicht. Die Karenzentschädigung ist kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV. Die Versicherungspflicht knüpft nur an das Beschäftigungsverhältnis an (§§ 165 Abs. 1 Nr. 1, 2; 1227 Abs. 1 Nr. 1 RVO; § 2 AVG).

III. Wenn es im vorliegenden Rechtsstreit nur um die Berechnung der Mindestkarenzentschädigung gemäß § 74 Abs. 2 HGB ginge, wäre die Sache entscheidungsreif. Die Klage müßte auf die Revision der Beklagten in vollem Umfange abgewiesen werden. Die Wettbewerbsklausel der Parteien weicht jedoch vom Normalfall nicht unwesentlich ab. Während der besonders kurzen Karenzzeit von 6 Monaten soll dem Kläger eine Karenzentschädigung in Höhe des vollen zuletzt bezogenen Gehaltes zustehen. Insoweit ist die Rechtsstellung des Klägers wesentlich günstiger als bei der gesetzlich vorgesehenen Mindestkarenzentschädigung. Warum das geschehen ist, mußte das Landesarbeitsgericht von seinem Standpunkt aus nicht feststellen.

Bei dieser Sachlage kann der Senat nicht abschließend beurteilen, wie die Parteien die Karenzentschädigung berechnen wollten. Da sie die Mindestkarenzentschädigung des § 74 Abs. 2 HGB weit überschritten haben, ist nicht auszuschließen, daß auch die Berechnung der vertragsmäßigen Leistungen im Sinne der Mindestkarenzentschädigung nicht dem Parteiwillen gerecht würde. Möglicherweise sollte der Lebensstandard des Klägers während der kurzen Karenzzeit völlig ungeschmälert erhalten bleiben. Das könnte dafür sprechen, daß auch die Beiträge zur sozialen Sicherung des Klägers von der Beklagten weitergezahlt werden



- 7 -

sollten, soweit sie nicht von einem neuen Arbeitgeber übernommen wurden. Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Das Landesarbeitsgericht wird nur noch zu prüfen haben, ob Umstände ersichtlich sind, denen der Kläger nach Treu und Glauben entnehmen durfte, daß ihm während der Karenzzeit auch der bisher gewährte Krankenversicherungszuschuß und die Beiträge zur befreienden Lebensversicherung weitergezahlt werden würden, und zwar abweichend vom Normalfall. Der Kläger, der insoweit die Darlegungs- und Beweislast trägt, muß Gelegenheit erhalten, seinen Vortrag entsprechend zu ergänzen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Pape

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

